



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

21. Jahrgang

28. August 2017

Nr. 31

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

- |                                                                                                                                                                                                            |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Außerordentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 7. September 2017                                                                                                                   | 1 |
| 2. Sitzung des Stadtrates am 7. September 2017                                                                                                                                                             | 2 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen | 3 |
| 4. Beschluss – Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 24.08.2017                                                                                                                               | 6 |
| 5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Öffentliche Bekanntmachung, Vorläufige Anordnung                                                                                             | 6 |
| <b>Stadt Burg – Ortschaft Niegripp</b>                                                                                                                                                                     |   |
| 6. Beschlüsse – außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 23.08.2017                                                                                                                         | 9 |

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Außerordentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 7. September

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 7. September 2017, um 17:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, eine außerordentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- |   |                                                                                           |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung                       |
| 3 | Anfragen und Anregungen                                                                   |

##### Nicht öffentlicher Teil

- |   |                                                                                                                                                     |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | Ehemaliges Schlachthofgelände-Herstellung und Rückbau temporärer Parkflächen für die Laga<br>Vorlage: 110/2017                                      |
| 5 | Sanierung Schwarzdecke im Stadtgebiet Burg-Asphaltarbeiten; Los 1: Deckensanierung Bahnhofstraße, Los 2: Deckensanierung Markt<br>Vorlage: 119/2017 |

- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Schließen der Sitzung

## **2. Sitzung des Stadtrates am 7. September 2017**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 7. September 2017, um 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentlich Sitzung des Stadtrates stattfindet.**

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung vom 8. Juni 2017 - öffentlicher Teil
- 5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. Juni 2017 - öffentlicher Teil
- 6 Protokollrealisierung
- 7 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 8 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 9 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 10 Aufhebung der Neufassung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg 2015  
Vorlage: 111/2017
- 11 Bekenntnis zum Mehrgenerationshaus als Bestandteil der kommunalen Planung zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung  
Vorlage: 113/2017
- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/Bebauungsplan Nr. 104 "An der Mühlenstraße", OT Parchau  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 114/2017
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße"  
hier: Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens  
Vorlage: 118/2017
- 14 1. Benennung des umgestalteten Platzes an der Bahnhofstraße vor dem Gebäude Bahnhofstraße 9 (Landratsamt) in "Dr.-Helmut-Kohl-Platz" und 2. Benennung der nächst zu benennenden Straße oder eines Platzes mit dem Namen "Willy Brandt"  
Vorlage: 122/2017
- 15 Überplanmäßige Ausgabe / Sanierung der Bereiche für Kinder unter 3 Jahre, KITA Käte Duncker  
Vorlage: 127/2017
- 16 Überplanmäßige Ausgabe / Sanierung der Bereiche für Kinder unter 3 Jahre, KITA Regenbogen  
Vorlage: 128/2017
- 17 Ermächtigung des BM für den Zeitraum August bis Dezember 2017 zur Auftragsvergabe von Bauaufträgen  
Vorlage: 130/2017
- 18 Außerplanmäßige Ausgabe / Aufwertung und Neugestaltung Sport- und Freizeitbereich Marienweg - Kirchhofstraße 3  
Vorlage: 131/2017
- 19 Anträge, Anfragen und Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 20 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 21 Bestätigung der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung vom 8. Juni 2017 - nicht öffentlicher Teil
- 22 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. Juni 2017 - nicht öffentlicher Teil

- 23 Protokollrealisierung
- 24 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 25 Abschluss Pachtvertrag Stadthalle  
Vorlage: 115/2017
- 26 Erläuterung zur Vergabe und zu Entgelten für Steganlagen  
Vorlage: 121/2017
- 27 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 28 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht  
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 29 Schließen der Sitzung

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juni 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen in der Fassung vom März 2017 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Folgende Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Immobilie durch einen Gewerbebetrieb,
- in diesem Zusammenhang soll eine Nachverdichtung durch die Errichtung eines Wohnhauses erfolgen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg wird im Rahmen des sich bereits im Verfahren befindlichen Ergänzungsverfahrens nach § 1 Abs. 8 BauGB die Ortschaft Reesen mit einbezogen. Die Aufnahme der Ortschaft Reesen in den gesamtstädtischen Flächennutzungsplan entspricht der Forderung des § 5 Abs. 1 BauGB. Flächennutzungspläne sind für das ganze Gemeindegebiet zu erstellen.

Der vorhandene Flächennutzungsplan der Ortschaft Reesen wird derzeit überprüft und an die voraussehbaren Bedürfnisse der gemeindlichen Entwicklung angepasst. Diese Überarbeitung erfolgt im Rahmen des erteilten Auftrages der Stadt Burg zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Burg. Für das zu beplanende Flurstück soll eine „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen werden.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **5. September 2017 bis zum 9. Oktober 2017** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

|            |                  |
|------------|------------------|
| Montag     | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 – 12.00 Uhr |

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

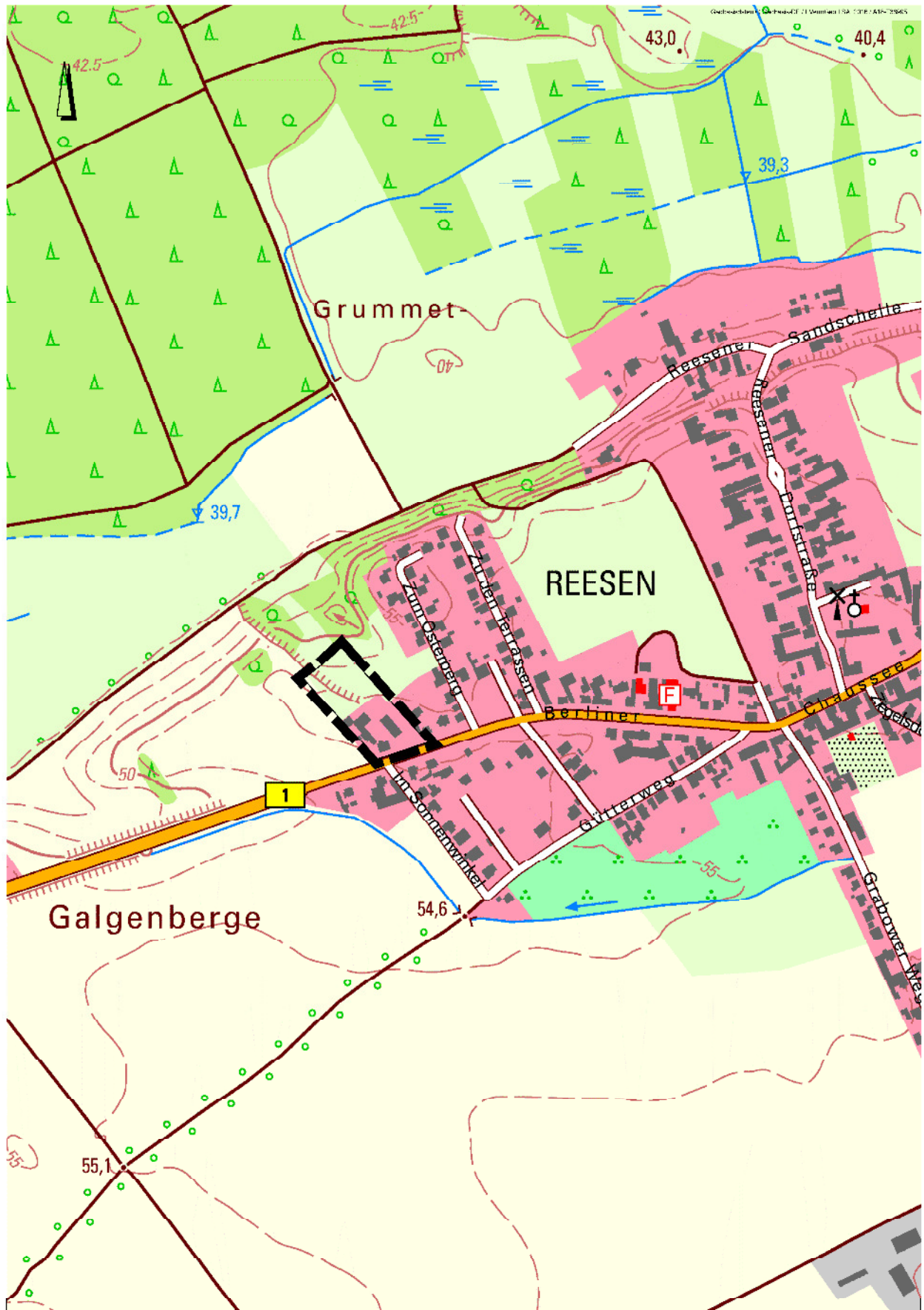
#### **Hinweise:**

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 25. AUG. 2017

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich!)

#### **4. Beschluss – Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 24.08.2017**

##### Nicht öffentlicher Teil

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des Hortgebäudes zur Kindertagesstätte mit Hort im Ortsteil Niegripp, Los 1 – erweiterter Rohbau

Beschluss: 107/2017

bestätigt

#### **5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Öffentliche Bekanntmachung, Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

##### **1. Besitzregelung**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.3N/1.4 - Dolle/L29 bis zur AS Lüderitz (L30) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**01.10.2017**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

**01.10.2017**

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3. Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

##### **2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche**

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden und Umwege erfolgt nur auf Antrag.

##### Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.03.2011 das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-27SDL701 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den

planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 08.05.2017 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.10.2017**.

Der Plan für den Neubau der VKE 1.4 Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L30) vom 29.06.2012 und dem Änderungs- und Feststellungsbescheid vom 10.02.2016 ist mit Beschluss zum Vergleich mit dem BUND vom 13.12.2016 bestandskräftig.

Somit kann ein weiterer verkehrswirksamer Abschnitt - VKE 1.3 (N) in Verbindung mit der VKE 1.4 - und der damit notwendigen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.3N/1.4 in diesem Jahr mit den Bau bestimmenden ACEF-Maßnahmen zu beginnen. Daran anschließen sollen sich archäologische Untersuchungen im ersten Suchabschnitt, Baumfällungen, Munitionssuche in ausgewählten Bereichen, vorbereitende Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung mit Leitungsverlegungsarbeiten.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Maßnahmen umfassen auch funktionserhaltende Maßnahmen für den Artenschutz und artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen. Die sogenannten CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Vegetationsperiode vor Baufeldberäumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.10.2017 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

### **3. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Teilabschnitt der BAB 14, VKE 1.3N/1.4, zwischen der AS Dolle (L29) bis AS Lüderitz (L30) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame Umfahrung der Ortslagen Dolle und Lüderitz dar und trägt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortslagen vom überregionalen Durchgangsverkehr bei. Die Lebensqualität, verbesserte Standortqualität und Lagegunst im Planungsraum, höhere Chancen für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen und bessere Erreichbarkeit weiter entfernter Arbeitsplatzschwerpunkte, günstigere Entwicklungen für den Städtebau und den Tourismus sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit sind die wesentlichsten Punkte.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.3N/1.4 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

#### **4. Auflagen für den Unternehmensträger**

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

#### **5. Hinweise**

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **6. Auslegung**

Diese vorläufige Anordnung mit Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und Besitzregelungskarten (Anlage 2) liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5,  
39517 Tangerhütte
- im Verwaltungsgebäude, Haus 2 der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3,  
39638 Gardelegen

- |                                                           |                                                      |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| • im Stadthaus der Hansestadt Stendal<br>und              | Markt 14/15,<br>39576 Hansestadt Stendal             |
| • im Bauamt der Hansestadt Stendal                        | Moltkestraße 34-36,<br>39576 Hansestadt Stendal      |
| • in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde,           | Lange Straße 61,<br>39590 Tangermünde                |
| • im Rathaus der Stadt Jerichow                           | Karl-Liebknecht-Straße 10,<br>39319 Jerichow         |
| • in der Stadtverwaltung der Stadt Burg, 2. Obergeschoss, | In der Alten Kaserne 2,<br>39288 Burg                |
| • in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey,                   | Ernst-Thälmann-Str. 15,<br>39317 Elbe-Parey/OT Parey |
| • im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,           | Magdeburger Str. 40,<br>39326 Rogätz                 |

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, während der Dienststunden eingesehen werden.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Dirk Krause

## **Stadt Burg – Ortschaft Niegripp**

### **6. Beschlüsse – außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 23.08.2017**

Nicht öffentlicher Teil

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des Hortgebäudes zur Kindertagesstätte mit Hort im Ortsteil Niegripp, Los 4 – Trockenbau und Innentüren

Beschluss: 112/2017

bestätigt

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des Hortgebäudes zur Kindertagesstätte mit Hort im  
Ortsteil Niegripp, Los 5 – Heizung-, Lüftung-, Sanitärinstallation  
Beschluss: 124/2017 bestätigt

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*